

BÄUME UND SCHATTEN STATT BETON UND HITZE

Förderrichtlinie



Machen Sie Ihre Kommune fit für den Klimawandel!

Herausgeber:
© Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein

Stand: 24. April 2024

Inhalt

Ziel und Zweck des Wettbewerbs.....	2
Gegenstand der Förderung	3
Grundsätzliche Fördermodalitäten.....	3
Antragsberechtigte.....	3
Förderhöhe	4
Förderbedingungen für die jeweiligen Förderschwerpunkte	4
1. Entsiegelung von Flächen.....	4
2. Naturnahe Gestaltung von Grünflächen	5
3. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Verschattung	5
4. Bauliche Maßnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung	6
Gewährleistung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Widerruf	7
Schutzbestimmungen und Haftungsausschluss.....	7
Inkrafttreten	7
Kumulierbarkeit	7
Zuwendungsgewährung	7
Antragsstelle.....	7

Vorwort von Landrätin Dorothea Schäfer und des Ersten Kreisbeigeordneten Steffen Wolf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fortschreitende Versiegelung von Flächen und der Verlust von Grünflächen stellen eine große Herausforderung unserer Zeit dar. Die Auswirkungen des Klimawandels, wie steigende Temperaturen, zunehmende Starkregenereignisse, Trockenheit und der Verlust von Biodiversität, sind bereits spürbar und erfordern dringendes Handeln. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und unsere Städte und Gemeinden lebenswerter zu gestalten, ist es unerlässlich, Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen und zur Begrünung zu ergreifen. Neben ökologischen Zielen steht hierbei auch die Gesundheit von vulnerablen Gruppen, insbesondere von Kindern im Fokus. Diese sollen durch verschiedene Maßnahmen wie technische bzw. bauliche Verschattungsmaßnahmen oder die Pflanzung von Bäumen besser vor Hitzeereignissen geschützt werden.

Mit diesem Förderprogramm sollen Kommunen und sonstige Träger von Kindertagesstätten und Schulen bei Umsetzung dieser Maßnahmen zur Klimawandelanpassung unterstützt werden. Der Landkreis nutzt hierfür die Mittel, die im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Die Entsiegelung von Flächen ermöglicht nicht nur die Schaffung neuer Grünflächen, sondern trägt auch zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie die Hitzebelastung reduziert und die Luftqualität verbessert. Gleichzeitig fördert die Pflanzung von Bäumen die Biodiversität, bietet Lebensraum für zahlreiche Tierarten und trägt zur Treibhausgasbindung bei.

Neben dem Investitionszuschussprogramm bietet die Kreisverwaltung in Form des Umwelt- und Energieberatungszentrums (UEBZ) auch Beratungs- und Informationsangebote an, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Mit dieser Förderrichtlinie möchten wir einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer Städte und Gemeinden leisten und gleichzeitig den Klimaschutz sowie die Klimawandelanpassung vorantreiben.

Wir laden Sie herzlich ein, Anträge für Klimaanpassungsmaßnahmen in den vorgenannten Handlungsbereichen einzureichen, um gemeinsam einen Beitrag für die Klimawandelanpassung in unserem Landkreis zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen,



Dorothea Schäfer

Landrätin Dorothea Schäfer



Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

FÖRDERPROGRAMM DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN
zur Förderung von Entsiegelungs-, Verschattungs- und Begrünungsmaßnahmen
„Bäume und Schatten statt Beton und Hitze“
Stand: 24.04.2024

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) stellt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen Mittel zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Landkreis hat sich zum Ziel gesetzt, in beiden Themenfeldern tätig zu werden. Im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen, geht das Projekt „Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen“ an den Start mit dem übergeordneten Ziel, eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung im Landkreis Mainz-Bingen zu etablieren.

Bereits im Rahmen des „Masterplan Klimaschutz“, der im Landkreis Mainz-Bingen nach einem umfassenden Beteiligungsprozess von 2020 bis 2023 entwickelt wurde, lag neben dem Aspekt des Klimaschutzes auch die Klimawandelanpassung im Fokus. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Erhaltung der Ökosysteme in der Region, sowie auf dem Schutz der vulnerablen Gruppen, wie älteren und kranken Menschen, Kindern und Jugendlichen.

Das vorliegende Förderprogramm hat das Ziel Träger von Schulen und Kindertagesstätten bei Klimawandelanpassungsmaßnahmen in den folgenden Handlungsgebieten zu unterstützen.

Die hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel sind limitiert, sodass nur ein gewisses Kontingent an Maßnahmen gefördert werden kann.

ZIEL UND ZWECK DES WETTBEWERBS

Sowohl im privaten, wie auch im städtebaulichen Sektor werden in den Sommermonaten vermehrt bauliche Defizite eklatant, die zu einem erhöhten Hitzestau in den Gemeinden und Städten führen. Dies resultiert u.a. aus stark versiegelten Flächen und zu wenigen schattenspendenden Einrichtungen wie Bäumen. Das Thema Hitzeschutz nimmt einen wichtigen Anteil bei der Klimaanpassung ein und ist aufgrund seiner Auswirkungen auf die Gesundheit für die Bürgerinnen und Bürger als Bestandteil der Daseinsfürsorge zu betrachten.

Ein wichtiger Faktor neben dem Thema Hitze ist hierbei auch die Wasserwirtschaft. Versiegelte Flächen führen zu einem vermehrten oberflächennahen Abfluss von Niederschlagswässern, die somit in Kanälen landen, statt ins Grundwasser zu versickern. Dies führt langfristig zu fallenden Grundwasserpegeln. Die Wasserthematik ist gerade im von der Landwirtschaft geprägten Landkreis Mainz-Bingen von großer Bedeutung. Die Förderung der Regenwasserversickerung kann zu einer Entlastung der Kanalisation bei Starkregenereignissen beitragen.

Aus diesem Grund unterstützt der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen des Förderprogramms kommunale und sonstige Träger bei der Umsetzung von Hitzeschutz- sowie Entsiegelungs- und Begrünungsprojekten.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert wird die Umsetzung von den folgenden Maßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten:

1. Entsiegelung von Flächen
2. Naturnahe Gestaltung von Grünflächen
3. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Verschattung
4. Technische und bauliche Maßnahmen zur Reduktion von Hitze, sowohl am Gebäude, wie auch auf den Geländen (Sonnensegel, Rollos etc.)

GRUNDSÄTZLICHE FÖRDERMODALITÄTEN

Für das Förderprogramm stellt der Landkreis im Rahmen der KIPKI Förderung ein festes Budget i.H.v. 200.000 Euro zur Verfügung. Die Mittelreservierung erfolgt nach postalischem Eingang des vollständigen Reservierungsantrags. Das Förderprogramm wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt, bestehend aus

- **Reservierungsantragstellung** unter Verwendung des auf der Homepage der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Förderantragsformulars. Der Antragssteller erhält nach positiver Prüfung des Antrags durch die Fachabteilung eine Mitteilung über die Fördermittelreservierung. Erst dann kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- **Auszahlungsantragsstellung** nach Durchführung der Maßnahme ebenfalls mit dem auf der Homepage der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Auszahlungsformular

Die Antragstellung ist möglich, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge sind digital einzureichen an:

E-Mail: foerderung-uebz@mainz-bingen.de

Zeitliche Fristen:

Reservierungsantragstellungen sind im Antragsfenster **vom 01.07.2024 bis zum 31.10.2024** möglich.

Die Umsetzung und Stellung des Auszahlungsantrags muss innerhalb von **neun Monaten** nach Reservierungsmitteilung erfolgen.

Unvollständige oder nicht rechtzeitig eingegangene Auszahlungsanträge und Fördervorhaben ohne Auszahlungsantrag werden nach diesen Fristen für die Auszahlung nicht mehr berücksichtigt, die reservierten Mittel verfallen.

Die Maßnahmenumsetzung darf erst nach dem Datum der Reservierungsmitteilung erfolgen, die nach erfolgreicher Prüfung durch die bearbeitende Dienststelle an die Antragsteller übersendet wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Das Förderprogramm fördert Projektumsetzungen aus den vorgenannten Bereichen in Kindertagesstätten und Schulen folgender Träger:

- Gebietskörperschaften im Landkreis
- Gemeinnützige Vereine
- Kirchliche Träger

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Träger der Einrichtungen.

FÖRDERHÖHE

Die Förderhöhe beträgt **100 % der Investitionskosten** und ist **pro Einrichtung auf maximal 5.000 Euro** limitiert. Das Limit bezieht sich auf die Summe aller förderfähigen umgesetzten Maßnahmen Einrichtung.

Mehrere Förderschwerpunkte sind gesammelt in einem Auszahlungsantrag einzureichen, Teilbeträge werden nicht ausgezahlt.

Beispielrechnung:

Potentielle Fördersumme Flächenentsiegelung: 3.000 Euro

Potentielle Fördersumme Baumpflanzungen 500 Euro

Potentielle Fördersumme Technische Maßnahmen: 2.000 Euro

Summe aller potentiellen Förderungen: 5.500 Euro

➔ *Tatsächlich mögliche Fördersumme für Einrichtung: 5.000 Euro, d.h. die 500 Euro über dem Maximalbetrag werden nicht gefördert.*

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR DIE JEWEILIGEN FÖRDERSCHWERPUNKTE

1. ENTSIEGELUNG VON FLÄCHEN

Hinweis: Der Förderschwerpunkt 1 „Entsiegelung“ ist nur möglich in Kombination mit Förderschwerpunkt 2 „Naturnahe Gestaltung von Grünflächen“!

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Vollentsiegelung von Flächen, d.h. die komplette Entfernung des versiegelten Bodenbelags mit anschließender Wiederherstellung der Bodenfunktion. Hierfür werden versiegelnde Schichten und Aufschüttungen vollständig entfernt, verdichteter Boden aufgelockert und ggf. geeignete standorttypische Erde aufgetragen. Anschließend werden Begrünungsmaßnahmen durchgeführt um Erosion und Austrocknung zu verhindern und die Bodenqualität zu verbessern (siehe Förderschwerpunkt 2). Nicht zulässig ist das Anlegen von teilversiegelnden und verdichtenden Flächen wie Rasengittersteinen, Pflastersteinen, Schotter und ähnlichem.

b. Förderhöhe

Die förderfähige Investitionssumme errechnet sich aus Material- und Liefer-, Entsorgungs- sowie Arbeitskosten. Arbeitskosten sind nur bei Ausführung durch ein Fachunternehmen förderfähig.

c. Antragstellung

Reservierungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Reservierungsantragsformular
- Einreichung einer **Fotodokumentation vor Beginn der Maßnahme**
 - Es muss hervorgehen, dass es sich um eine **versiegelte Fläche** handelt
 - Dazu zählt jede Art von Bodenbefestigung, die die Versickerungsfähigkeit des Bodens einschränkt (z.B. Beton, Asphalt, Pflaster)
- **Kopie des Angebots** eines Fachunternehmens oder Lieferunternehmens

Auszahlungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsantragsformular
- Einreichung einer **Fotodokumentation der entsiegelten und anschließend naturnah aufgewerteten Fläche** nach Ende der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung(en)
- Sowie alle unter Punkt zwei „Naturnahe Gestaltung von Grünflächen“ geforderten Dokumente

Die Informationslage muss eindeutig und erschöpfend sein (bitte nutzen Sie hierzu das entsprechende Textfeld zur Beschreibung der Maßnahme im Reservierungsantrag), damit eine Reservierungsmitteilung erfolgen kann. Im Rahmen des Auszahlungsantrags müssen etwaige Änderungen an der ursprünglichen Planung zur tatsächlichen Umsetzung eindeutig dargelegt werden.

2. NATURNAHE GESTALTUNG VON GRÜNFLÄCHEN

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener oder Schaffung neuer Grünflächen. Dies umfasst beispielsweise die Anlage von Blühwiesen, Kräuter- und Gemüseflächen, Staudenbeeten oder anderen standorttypischen Pflanzen. Nicht förderfähig sind invasive Arten (nicht-heimische Arten, die heimische Pflanzen verdrängen). Weiterhin wird die Anlage von Gewässerstrukturen wie z.B. Tümpeln, Teichen, Rigolen, Versickerungsmulden oder Wasserspielen gefördert.

b. Förderhöhe

Die förderfähige Investitionssumme errechnet sich aus Material-, Liefer-, Entsorgungs- sowie Arbeitskosten. Arbeitskosten sind nur bei Ausführung durch ein Fachunternehmen förderfähig.

c. Antragstellung

Reservierungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Reservierungsantragsformular
- Einreichung einer Maßnahmenbeschreibung inkl.:
 - Auflistung der geplanten Pflanzen/ Gewässerstrukturen
 - Skizze der geplanten Maßnahme
- **Kopie des Angebots** eines Fachunternehmens oder Lieferunternehmens

Auszahlungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsantragsformular
- Einreichung einer Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen
- Auflistung der tatsächlich gepflanzten Pflanzen / umgesetzten Gewässerstrukturen
- Kopie der Abschlussrechnung(en)

3. PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUR VERSCHATTUNG

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflanzung von Bäumen und baumartigen Sträuchern.

Es wird empfohlen, heimische Gehölze zu pflanzen, jedoch sind auch klimaresiliente nicht-heimische Gehölze förderfähig. Nicht gefördert werden invasive Arten. Die Auswahl der Gehölzart(en) sollte auf die spezifischen Standortbedingungen abgestimmt sein, um sicherzustellen, dass die Gehölze langfristig gesund und vital bleiben.

Ein Verzeichnis klimaresilienter Gehölzarten finden Sie auf der Website des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter folgendem Link: www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden

b. Förderhöhe

Die förderfähige Investitionssumme errechnet sich aus Material- und Liefer-, Entsorgungs- sowie Arbeitskosten. Arbeitskosten sind nur bei Ausführung durch ein Fachunternehmen förderfähig.

c. Antragstellung

Reservierungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Reservierungsantragsformular
- Auflistung der Gehölzarten
- Skizze der geplanten Gehölze
- **Kopie des Angebots** eines Fachunternehmens oder Lieferunternehmens

Auszahlungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsantragsformular
- Einreichung einer Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen
- Liste der tatsächlich gepflanzten Gehölze
- Kopie der Abschlussrechnung(en)

4. BAULICHE MAßNAHMEN ZUR REDUKTION DER HITZEBELASTUNG

sowohl am Gebäude, wie auch auf dem Gelände (Sonnensegel, Rollos, Dachbegrünung etc.)

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bauliche Maßnahmen wie Sonnensegel, Rollos, Vordächer, Dach- und Fassadenbegrünung usw., die zur Reduktion der Sonnenbelastung auf Außengeländen und innerhalb des Gebäudes führen.

b. Förderhöhe

Die förderfähige Investitionssumme errechnet sich aus Material- und Liefer-, Entsorgungs- sowie Arbeitskosten. Arbeitskosten sind nur bei Ausführung durch ein Fachunternehmen förderfähig.

c. Antragstellung

Reservierungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Reservierungsantragsformular
- Maßnahmenbeschreibung ggf. mit Skizze
- Kopie des Angebots eines Fachunternehmens oder Lieferunternehmens

Auszahlungsantrag:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsantragsformular
- Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme(n)
- Kopie der Abschlussrechnung(en)

ZWECKBINDUNG

Einzelne Maßnahmen, sind mit einer zeitlichen Zweckbindung verbunden. Hierbei sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Nutzung für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten. Mit dem Reservierungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger die Mitteilung zur Zweckbindung und deren Dauer.

WIDERRUF

Der Widerruf und die Rücknahme der Förderbewilligung und des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Fördervoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

SCHUTZBESTIMMUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, stellt der Bewilligungsempfänger den Landkreis frei.

INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt am **01.07.2024** in Kraft.

KUMULIERBARKEIT

Die Kumulation der Landkreisförderung mit anderen Fördermitteln ist in der Regel zulässig sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Investitionssumme nicht übersteigt.

Die Bestimmungen in den Richtlinien der anderen Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen zur Kumulierbarkeit sind ebenfalls zu beachten.

ZUWENDUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Kreisverwaltung behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

ANTRAGSSTELLE

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
Tel.: 06132-787- 2177
Fax: 06132-787-2174
E-Mail: foerderung-uebz@mainz-bingen.de
www.klimaschutz.mainz-bingen.de



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-2177
Telefax +49 6132 787-2174
www.klimaschutz.mainz-bingen.de



Rheinessen